

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Firma Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, betreibt im Anwesen Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Entscheidung vom: 30.11.2020

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die SGHG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 10.1 Anhang 1 4. BImSchV mit Schreiben vom 13.11.2020 beantragt.

Es ist beabsichtigt in einem Raum eines bestehenden Gebäudes (Ladebetrieb für Patronen / Hülsenfertigung) auf dem Gelände des Industrieparks Stadeln eine Anzündhütchen-Einsetzlackierlinie und eine Lademaschine neu zu installieren.

Durch den Aufbau der beiden Anlagen erhöht sich die Belegungsmenge an Gegenständen mit Explosivstoffen der Gefahrgruppe 1.4. Weiterhin befinden sich in der Laterne der Lademaschine geringe Mengen an Treibladungspulver der Gefahrgruppe 1.3, die händisch aus einem bereitbestehenden Pulverzutragekasten nachgefüllt werden.

Weiterhin ändert sich der Bestand an Betriebsmitteln in einem Betriebsmittellager.

Begründung:

Für das beantragte Vorhaben kann durch technische und organisatorische Maßnahmen ein Ereignis mit Störfallcharakter bei bestimmungsgemäßigem Betrieb vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die aufgrund der Explosionsgefährlichkeit erforderlichen Sicherheits- und Schutzabstände werden eingehalten. Das Vorhaben wird bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichts gem. § 9 12. BImSchV berücksichtigt.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 07. Dezember 2020
S t a d t F ü r t h

gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister